

Verein Region Oberwallis

Verwaltungs- und Rechtsdienst DMRU
Rue des Creusets 5
1950 Sitten

Eingereicht via Formular

Naters, 2. Februar 2024

Vernehmlassung: Teilrevision des kantonalen Richtplans

Sehr geehrter Staatsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verein Region Oberwallis nimmt die Teilrevision des kantonalen Richtplans – Konsultation eines ersten Pakets von 12 Koordinationsblätter zur Kenntnis. Grundsätzlich wird festgehalten, dass die Teilrevision des kantonalen Richtplans zu einem ungünstigen Zeitpunkt vorgenommen wird. Dies da die meisten Walliser Gemeinden sich inmitten einer Gesamtrevision der Nutzungsplanung befinden. Die meisten Vorprüfungs dossiers der genannten Gesamtrevisionen basieren demnach auf den heute rechtskräftigen übergeordneten Vorgaben. Es ist deshalb nicht absehbar, welche Folgen (Aufwand, Kosten, usw.) das Inkrafttreten der Teilrevision für die Verfahren der Gesamtrevisionen nach sich zieht.

Nachfolgend wird auf die wesentlichsten Änderungen, im Sinne von Erläuterungen, Bemerkungen und Änderungsvorschlägen, je Koordinationsblatt eingegangen. Diese sind für die spätere Weiterbearbeitung zu berücksichtigen.

Entwurf und Erläuterungen betreffend- die Teilrevision des kantonalen Richtplans (12 Koordinationsblätter)

A.8 Schutz, Aufwertung und Pflege der Landschaft

Die Grundsätze und Erkenntnisse aus dem Landschaftsentwicklungskonzept, welches der Kanton erarbeitet hat, sollen neu in den kantonalen Richtplan aufgenommen werden.

Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass der Kanton sich Gedanken über die Landschaft macht. Dies geschah jedoch ohne Einbezug der Gemeinden. Diese wurden bis heute auch nicht informiert. Insofern sind die vielen Änderungen im kRP für die Gemeinden nicht erfassbar und die Auswirkungen auf das Gemeindeterritorium nicht bekannt. Aktuell sind sämtliche Gemeinden dabei ihre ZNP zu überarbeiten und eine neue territoriale Grundlage zum jetzigen Zeitpunkt einfließen zu lassen, ist fragwürdig.

B.3 Camping

- Residenzcamping

Es wird neu vorgesehen, dass Residenzcampingplätze langfristig aufgehoben werden sollen. Um an dieses Ziel zu gelangen, soll es nicht möglich sein einen Erstwohnsitz auf einem Campingplatz zu hinterlegen und Stellplätze sowie feste Unterkünfte zu verkaufen.

Hierzu stellt sich die Frage der konkreten Umsetzung. Das Verbot für den Verkauf von Stellplätzen und festen Unterkünften ist zu präzisieren. Handelt es sich dabei um neu erstellte Stellplätze und feste Unterkünfte oder um Bestehende? Die Problematik besteht insbesondere darin, dass sich viele feste Unterkünfte in Privatbesitz befinden. Diesbezüglich wird eine aktive Hilfestellung von Seiten Kanton erwartet.

E.5 Solaranlagen

- Mit dem vorliegenden Richtplanblatt werden grossflächige Solaranlagen innerhalb und ausserhalb des bebauten Gebietes gefördert (ohne hochalpine Solaranlagen gemäss Bundesgesetzgebung).

Es ist bedenklich, dass ohne Koordination und Interessenabwägung grossflächige Solaranlagen innerhalb sowie ausserhalb des bebauten Gebietes von bis zu 10'000 m² im Rahmen eines Baubewilligungs- oder Plangenehmigungsverfahrens bewilligt werden können.

Es handelt sich dabei um nicht zu vernachlässigende Eingriffe in Natur, Landschaft und Ortsbild. Weiter stellt sich die Frage, ob diese Möglichkeit im Widerspruch mit dem raumplanerischen Grundsatz der haushälterischen Nutzung des Bodens steht. Dahingehen ist auch der Punkt „Der Kanton, Bst. e“ nicht ausreichend, welcher eine finanzielle Garantie für den späteren Rückbau verlangt. Die Gemeinden haben bereits die Möglichkeit in der kommunalen Nutzungsplanung spezielle Gewerbezon, beispielsweise „Zonen für Solaranlagen“, auszuscheiden.

- Die Gemeinden, Bst. d:

In diesem Punkt werden die Gemeinden verpflichtet, Sondernutzungspläne für Solaranlagen von mehr als 10'000 m² Fläche zu erstellen.

Diese Pflicht, dass die Gemeinden solche Sondernutzungspläne für ihr Gemeindegebiet ausarbeiten müssen, greift zu weit. Diese Pflicht ist für den Gesuchsteller festzulegen und nicht für die Gemeinde. Wie die entsprechende Umsetzung genau funktionieren soll, ist durch den Kanton klar zu definieren und zu erläutern.

E.6 Windkraftanlagen

- Neu sollen auch unter gewissen Bedingungen, „kleine Windkraftanlagen“ von weniger als 12.0 m Höhe auf oder in der Nähe von Gebäuden zugelassen werden, sofern diese die Produktion einer Photovoltaikanlage ergänzen oder falls diese eigenständig eine höhere Rentabilität als eine reine Photovoltaikanlage aufweisen.

Dieser Eintrag suggeriert, dass neu in der Bauzone bis 12.0 m hohe Windkraftanlagen zonenkonform sind (auch auf Gebäuden). Die Baubewilligungsbehörde sieht sich

anschliessend mit grossen Herausforderungen konfrontiert. Insbesondere Streitigkeiten betreffend Lärm und Ortsbild. Es wird deshalb in Frage gestellt, ob Windkraftanlagen innerhalb der Bauzone die richtige Form an erneuerbaren Energien darstellen.

T.2 Landschaft

- Übergeordnete Grundsätze, Punkt 3:

Darin wird festgehalten, dass ein Übergangsraum zwischen der bebauten Landschaft (also Bauzone) und dem Agrarland (Landwirtschaftszone) zu schaffen ist.

Dies würde bedingen, dass voraussichtlich im Bau- und Zonenreglement ein sogenannter Zonenabstand zu definieren wäre, was wiederum die Überbaubarkeit der Wohnzone schmälern würde.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer zum jetzigen Zeitpunkt ablehnenden Haltung gegenüber einer Teilrevision.

Freundliche Grüsse

Verein Region Oberwallis



Reinhard Imboden
Präsident



Mathias Bellwald
Vizepräsident